

Gebührensatzung der Stadt Neuötting für die öffentliche Entsorgung von Grüngut

**In-Kraft-Treten: 06. Mai 2005
Letzte Änderung: 01. August 2024**

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG – (BayRS 2129-2-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GvBl S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325) erlässt die Stadt Neuötting folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Neuötting erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Neuötting nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Grüngut der Stadt Neuötting vom 16. Februar 1998 benutzt.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Grüngutentsorgung richtet sich nach dem Volumen des angelieferten Grüngutes.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 2,50 Euro für je angefangene 250 l des angelieferten Grüngutes.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr entsteht mit dem Entleeren des angelieferten Grüngutes in die aufgestellten Sammelbehälter auf der Grüngutentsorgungsanlage in Untereschelbach.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig und ist unmittelbar nach Anlieferung des Grüngutes bar zu bezahlen. Der Betreiber der Grüngutentsorgungsanlage in Untereschelbach kassiert die fällig werdenden Gebühren im Auftrag der Stadt Neuötting.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 06. Mai 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Grüngut der Stadt Neuötting in der Fassung vom 20. Februar 2004 außer Kraft.